Richtlinien über die Vergabe von Betreuungsplätzen freier, kirchlicher und städtischer Kindertageseinrichtungen

I. Grundlagen

Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder (nachfolgend Kita genannt) erfolgt in Wesseling in Kitas von freien und kirchlichen Trägern sowie in städtischer Trägerschaft. Freie Betreuungsplätze werden für alle Kita-Plätze in Wesseling ausschließlich nach dem zentralen Platzvergabeverfahren (im weiteren ZPV genannt) im Jugendamt der Stadt Wesseling vergeben. Die Aufnahme erfolgt nach den festgesetzten Aufnahmekriterien dieser Richtlinie sowie dem hier dargestellten strukturierten Vergabeverfahren.

Nach § 45 SGB VIII hat jede Kindertagesstätte zur Erlangung einer Betriebserlaubnis eine Konzeption zu erstellen. Die Konzeption bildet zusammen mit dem Angebot wöchentlicher Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Wochenstunden die Grundlage für die Entscheidung für eine Kindertageseinrichtung. Eltern entscheiden sich durch die Anmeldung im Kita-Navigator für eine Kita mit dem jeweiligen Konzept.

Der Betreuungsbedarf für das Kind muss im Kita-Navigator angezeigt sein. Angaben, die Einfluss auf die Aufnahmekriterien nehmen, wie z.B. die Berufstätigkeit der Eltern, müssen bei der Verwaltungsstelle der ZPV (am besten per E-Mail) an verwaltungkita@wesseling.de oder postalisch nachgewiesen werden. Kriterien ohne fristgerecht erbrachte Nachweise können bei der Vergabe der Plätze **nicht** berücksichtigt werden.

II. Vergabe der Betreuungsplätze

Die Vergabe erfolgt nach einem strukturierten Verfahren. Die Grundlage dafür bilden

1. Die Bestandsabfrage
2. Die Feststellung der freien und belegbaren Kita-Plätze
3. Die Anmeldungen im Kita-Navigator für das neue Kita-Jahr

Die freien Kita-Plätze werden nach einer Rangliste auf der Grundlage der festgelegten Kriterien vergeben.

1.1. Bestandsabfrage

Das strukturierte Verfahren beginnt jedes Jahr mit der Bestandsabfrage nach § 4 KiBiz für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in Wesseling besuchen. Damit sind die Eltern, deren Kinder bereits eine Kita besuchen, aufgefordert Ihren Bedarf für das darauffolgende Kita-Jahr anzugeben. Eine Erhöhung der Betreuungszeit, die zu einer Änderung des Vertrages mit dem Träger führt, bedarf des Nachweises der berufsbedingten Erforderlichkeit. Der Nachweis ist der Verwaltungsstelle der ZPV unter verwaltungkita@wesseling.de oder postalisch unverzüglich, jedoch spätestens bis **15.9.** vorzulegen.

1.2. Feststellung der freien Kita-Plätze

Nach der Bestandsabfrage werden die freien und belegbaren Plätze für alle Gruppenformen mit den jeweiligen Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden in allen Wesselinger Kitas festgestellt.

1.3. Anmeldung der Kinder

Für die Aufnahme eines Kindes im kommenden Kita-Jahr auf einem freien Platz, muss das Kind **bis zum 20. Oktober** im Kita-Navigator angemeldet werden. Zusätzlich müssen für die festgelegten familien- und elternbezogenen Aufnahmekriterien die entsprechenden Nachweise eingereicht sein.

Anmeldungen **nach dem 20. Oktober,** z.B. wegen eines späteren Zuzugs, werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Gesamtwarteliste des Jugendamtes (siehe 1.3.2 „Vergabe innerhalb der Gesamtwarteliste“) berücksichtigt.

Für die Zuordnung des Kindes können Eltern bei der Anmeldung im Kita-Navigator bis zu 5 Einrichtungen auswählen. Bei Mehrfachanmeldungen des gleichen Kindes wird ausschließlich die zuletzt getätigte Anmeldung für die Vergabe zu Grunde gelegt.

1.3.1. Belegungsverfahren für die freien Kita-Plätze:

Das Belegungsverfahren ist in mehrere Stufen unterteilt.

Bei allen Anmeldungen werden für die einzelnen Aufnahmekriterien die jeweils festgelegten Punkte vergeben (siehe 1.3.2 „Aufnahmekriterien“) und addiert. Mit den so ermittelten Gesamtpunktzahlen für alle angemeldeten Kinder wird eine Rangfolge aller Anmeldungen gebildet. Je höher der Punktwert ist, desto höher ist der Rangplatz.
Bei der Zuteilung der Plätze nach der Rangliste wird bei Punktegleichheit mehrerer Kinder der nächste freie Platz an das älteste Kind vergeben.
Eine Berücksichtigung von familien- und elternbezogenen Aufnahmekriterien kann nur erfolgen, wenn die jeweiligen Nachweise fristgerecht vor Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Eltern bei der Verwaltungsstelle für die ZPV vorgelegt worden sind.

Vergabe innerhalb der gewünschten Kitas:

- Für jede Kita wird jeweils eine Kita-Warteliste erstellt. Diese Wartelisten erhalten die freien und kirchlichen Träger mit der Möglichkeit der Vergabe eines zusätzlichen Konzeptionspunktes (hierzu siehe 1.3.2 „Aufnahmekriterien“). Erstellung und Versendung der Listen erfolgen durch die Verwaltungsstelle der ZPV nach dem 20. Oktober. Der Träger vergibt seine Konzeptionspunkte und sendet die vervollständigte Kita-Warteliste bis spätestens 15. November an die Verwaltungsstelle der ZPV zurück.

- Die freien Kita-Plätze werden dann innerhalb der ZPV an die Kinder mit den höchsten Punktzahlen vergeben.
  Die Zusagen werden von der Verwaltungsstelle der ZPV an die Eltern mit Hilfe des Kita-Navigators oder postalisch versendet. Dies erfolgt ab Januar.
  Die erforderlichen Bestätigungen/Zusagen der Eltern **müssen jeweils innerhalb von 14 Tagen** als Rückantwort an die Verwaltungsstelle der ZPV erfolgen.
  Kita-Plätze, die seitens der Eltern innerhalb der Frist nicht zugesagt wurden, werden innerhalb der Rangfolge neu vergeben.

Vergabe innerhalb der Gesamtwarteliste Jugendamt

- Nach Ablauf der Bearbeitung innerhalb der Kita-Wartelisten wird die Gesamtwarteliste des Jugendamtes erstellt. Hierbei werden alle Kinder erfasst, die keine Berücksichtigung im Rahmen der Vergabe innerhalb der Kita-Wartelisten erhalten haben. Eine weitere Vergabe von Kita-Plätzen erfolgt nur noch im Rahmen der Gesamtwarteliste des Jugendamtes. Die Punkte, die sich aus den Aufnahmekriterien für jedes Kind ergeben haben, werden weiterhin berücksichtigt. Punkte, die nur spezifisch für die jeweilige Kita vergeben wurden (Konzeptionspunkte sowie Punkte für Geschwisterkinder, die in der gleichen Einrichtung betreut werden) werden für die Gesamtwarteliste **nicht** mehr berücksichtigt.

  Später noch frei werdende oder neu hinzukommende Kita-Plätze werden im Rahmen dieser Gesamtwarteliste weiter vergeben.

1.3.2. Aufnahmekriterien

Folgende Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kita-Plätze zu Grunde gelegt:

Für alle altersabhängigen Kriterien gilt als gesetzlicher Stichtag das Alter des Kindes zum 01.11. des jeweiligen Kita-Jahres

Kriterium	Punkte	Erläuterung
Das Kind hat seinen Erstwohnsitz in Wesseling.	20	Vorhandene Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Wesseling haben.
Das Kind befindet sich im letzten Jahr vor der Schule.	6	Das Kind soll auf die Schule vorbereitet werden. Betroffen sind Kinder, die aufgrund ihres Geburtsdatums im jeweiligen Einschulungsjahrgang schulpflichtig werden (Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des kommenden Schuljahres) oder mit Schulrückstellung bereits schulpflichtig sind.
Ein Kind, für das ein Kita-Platz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Wesseling für notwendig erklärt wurde. Dies trifft auf Kinder zu, für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls durch eine außergewöhnliche Belastung in der Familie erforderlich ist (bei festgestellten erzieherische Gründen).	8	Eine Betreuung ist aus kindeswohlrelevanten Gründen notwendig. Die Familie des Kindes ist dem Jugendamt bereits bekannt. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist wirksam geworden.
Ein Kind, für das ein Kita-Platz in Wesseling erforderlich ist, weil eine besondere Notlage für die Versorgung und Betreuung (z.B. bei Ausfall durch Erkrankung oder Tod der wesentlichen Betreuungsperson) festgestellt wurde und ein entsprechender Nachweis dem Jugendamt vorliegt.	3	Eine Betreuung ist aus kindeswohlrelevanten Gründen notwendig, da innerhalb der Familie eine Notlage entstanden ist (z.B. bei Ausfall durch Erkrankung oder Tod der wesentlichen Betreuungsperson). Eine Betreuung vor Ort ist erschwert. Grundlage für die Feststellung einer solchen Notlage bilden die in § 20 Abs 1, Nr. 1-3 SGB VIII genannten Gründe. Die Feststellung erfolgt durch das Jugendamt. Nachweise müssen der Verwaltungsstelle der ZPV vorgelegt werden.
Berufstätigkeit: Alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sind berufstätig oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. (soweit zutreffend bei Alleinerziehenden und bei Elternpaaren, bei denen die Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen) Für die Inanspruchnahme von 45 Std.-Plätzen, sowie für die Berücksichtigung des Kriteriums „Berufstätigkeit etc.“ bei 35 Std.-Plätzen ist Voraussetzung, dass die entsprechende berufsbedingte Erforderlichkeit bei der Verwaltungsstelle der ZPV als E-Mail unter verwaltungkita@wesseling.de oder postalisch fristgerecht nachgewiesen wurde.	4	Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Rahmen der Vergabe innerhalb der jeweiligen Kita-Warteliste werden folgende Punkte zusätzlich berücksichtigt.

Wenn Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden. Das neu zu betreuende Kind ist am Stichtag mindestens 3 Jahre alt.	2	Werden Geschwisterkinder in einer Kita betreut, ist eine familienorientierte pädagogische Arbeit vor Ort leichter möglich. Eine höhere Identifikation der Familie mit dem Träger wird unterstützt.
Geschwisterkinder werden in der Kita betreut. Das neu zu betreuende Kind ist am Stichtag unter 3 Jahre alt.	1	Werden Geschwisterkinder in einer Kita betreut, ist eine familienorientierte pädagogische Arbeit vor Ort leichter möglich. Eine höhere Identifikation der Familie mit dem Träger wird unterstützt.

Vergabe eines Konzeptionspunktes
Dieser Punkt wird ausschließlich durch freie und kirchliche Träger für ihre jeweilige Einrichtung vergeben

Das Kind und die Eltern stimmen mit der Konzeption des jeweiligen Trägers überein (Siehe Vorgaben der Kita im Kita-Navigator).	1	Grundlage für die Betreuung von Kindern ist die Betriebserlaubnis und die jeweilige Konzeption des Trägers. Um diese gesetzlichen Rahmenbedingungen pädagogisch innerhalb der Betreuung erfüllen zu können, soll die Mehrzahl der zu betreuenden Kinder den Anforderungen, die sich aus der Konzeption ergeben, entsprechen.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft